



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Juni 2012

GZ 301.950/002-2B1/12

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Seniorengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 31. Mai 2012, GZ: BMASK-58517/0010-V/6/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Seniorengesetz geändert wird und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. In inhaltlicher Hinsicht

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll ein einheitliches, freiwilliges Verfahren zur externen Bewertung von Alten- und Pflegeheimen gesetzlich verankert werden. Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf seinen Bericht „Altenbetreuung in Kärnten und Tirol“, Reihe Bund 2011/2, und bewertet die gegenständliche legislative Umsetzung seiner Empfehlung zur Sicherung der Ergebnisqualität (TZ 10 und insb. 11) durch die Einführung des vorliegenden einheitlichen Verfahrens als positiv.

Anlässlich der vorliegenden Begutachtung macht der Rechnungshof allerdings weiterhin darauf aufmerksam, dass einheitliche Personal- und Bauvorgaben zur Verbesserung der Strukturqualität aber ausständig bleiben (siehe dazu Reihe RH-Positionen „Verwaltungsreform 2011“, S. 103f, und Vorschläge Nr. 298 und 299, worin die Festlegung von rechtlich verbindlichen, klar quantifizierten und überprüfbaren Personalvorgaben, die Festlegung rechtlich verbindlicher Vorgaben auch für die bauliche Ausgestaltung der Heime, sowie die regelmäßige Überprüfung der Personalschlüssel und baulichen Vorgaben empfohlen wird).



## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In den finanziellen Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes wird angeführt, dass der Bund die strukturelle Vorsorge für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen übernimmt, indem er damit eine dazu geeignete Einrichtung im Rahmen eines Fördervertrages beauftragt. Ein allfälliger Förderaufwand nach § 20a (z.B. Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung würde sich nach Verfügbarkeit der im Rahmen des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel richten und auf Basis der Verordnung des BMF über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährleistung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) erfolgen. Für das BMASK würden für 2012 Kosten von rd. 125.000 EUR u.a. für Ausbildung, Wissensmanagement, NQZ-Homepage, Sitzungen der Steuerungs- und Arbeitsgruppe, Workshops und Projektmanagement und -organisation erwartet werden. Für den Zertifizierungsbeirat gemäß § 20a Abs. 5 sollten keine über den Verwaltungsaufwand hinausgehenden Bundesmittel zum Einsatz kommen. Durch die Fördervergabe und die Organisation und Durchführung der Beiratssitzungen gemäß § 20a würde ein gewisser Verwaltungsaufwand beim zuständigen Ministerium entstehen, der ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt möglich wäre. Die Länder würden dagegen den überwiegenden Teil der Kosten der konkreten Zertifizierungen übernehmen und zudem die Eignung des betreffenden Heims bestätigen. In den Ländern sollen im Jahr 2012 Zertifizierungskosten von insgesamt 68.000 EUR anfallen. Die restlichen Rezertifizierungskosten in Höhe von rd. 16.000 EUR tragen die Häuser selbst.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister, in deren Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Der Rechnungshof vermisst in der angegebenen Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen,

GZ 301.950/002-2B1/12



Seite 3 / 3

Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Weiters ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die nächsten drei Finanzjahre nicht enthalten. Grundsätzlich fehlt eine Abschätzung der Höhe der für Förderungen gemäß § 20a des Entwurfes voraussichtlich beantragten Mittel. Eine Bezifferung des Verwaltungsaufwandes für den Zertifizierungsbeirat gemäß § 20a Abs. 5 des Entwurfes kann den Erläuterungen ebenso nicht entnommen werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: